

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

4. Bekanntmachung 3-4

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines in der Zeit vom 22. April - 26. April 2013 stattfindet..

Pulheim

5. Bekanntmachung 5-9

33. Änderung vom 13.12.2012 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984

-Satzungsprüfungsverfahren-
-Bekanntmachungsanordnung-

6. Bekanntmachung 10-11

über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.19 Sinnersdorf sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Grundstücksflächen zwischen Stommelner Straße, Chorbushstraße und Am Briemengarten

- | | | |
|---|----------------|-------|
| 7. | Bekanntmachung | 12-13 |
|
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 Pulheim
Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Europaviertel
zwischen der Geyener Straße (K 25) und dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der
Straße Am Lindenkreuz (Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstücke 1503 und 828) | | |
| 8. | Bekanntmachung | 14-15 |
|
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 Pulheim
Bereich: zwischen Jakobstraße, Johannisstraße und Kultur- und Medienzentrum | | |
| 9. | Bekanntmachung | 16-17 |
|
über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.9 des Flächennutzungsplanes der Stadt
Pulheim; Ortsteil Pulheim – Pulheim Süd
Bereich: südwestlicher Stadtrand zwischen Geyener Straße (K25) und Pulheimer Bach | | |

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines in der Zeit vom 22. April - 26. April 2013 stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung
 22. April 2013, 15.00 Uhr
 Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)
 50126 Bergheim

2. Schießprüfung
 24. April 2013
 Schießstand "Gürather Höhe"
 50181 Bedburg

3. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung
 25. April - 26. April 2013
 Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)
 50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben müssen, unter Beifügung folgender Nachweise spätestens bis zum **22. Februar 2013** beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, -Untere Jagdbehörde-, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, einzureichen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
- Nachweis (nicht älter als ein Jahr) der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004,
- amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung 220,00 € und bei der eingeschränkten Jägerprüfung 110,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-3286) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die den mündlich-praktischen Teil der Prüfung in der Zeit vom 25. – 26. April 2013 und/oder die Schießprüfung am 24. April 2013 nicht bestehen, können an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schießprüfung
19. September 2013
Schießstand "Gürather Höhe"
50181 Bedburg
2. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung
19. September 2013
Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)
50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum **19. Juli 2013** an die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 80,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Bergheim, den 02.01.2013

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Wegmann

Stadt Pulheim
Rhein – Erft – Kreis
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

33. Änderung vom ~~19.12.2012~~ der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 33. Änderung der Satzung vom 19.12.1984 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis (**Anlage 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**), welches ein Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie nachfolgend aufgeführt geändert / ergänzt:

Straßenbezeichnung	A	I	Ü	§ 2	Anmerkungen
<u>Pulheim</u>					
Saphirallee	X				Widmung am 27.03.2012
Topassstraße	X				Widmung am 27.03.2012
Topasstraße				X	Nicht kehrfähig von Hausnummer 30 – 48
Diamantallee	X				Widmung am 27.03.2012
Türkisweg				X	Verkehrsberuhigter Bereich
					Widmung am 27.03.2012
Granatweg				X	Verkehrsberuhigter Bereich
					Widmung am 27.03.2012
Opalweg				X	Verkehrsberuhigter Bereich
					Widmung am 27.03.2012
Bernsteinweg				X	Verkehrsberuhigter Bereich
					Widmung am 27.03.2012
Von-Bodelschwingh-Straße	X				Widmung am 14.10.2003
Vorplatz vor dem Kultur- und				X	Fußgängerbereich

Medienzentrum		Widmung am 06.02.2007
<u>Geyen</u>		
Massy-Igny-Weg	X	Widmung 26.04.2012
<u>Dansweiler</u>		
Friedenstraße	X	Reststück 14/15 ff. nicht kehrfähig streichen
		ändern in:
Friedenstraße	X	ab 14/15 ff.

Das Verzeichnis (**Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**) der manuell gereinigten Straßen, Wege und Plätze, welches ein Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie nachfolgend aufgeführt geändert / ergänzt:

<u>Pulheim</u>	
<u>Steinstraße</u>	<u>Reinigungshäufigkeit pro Woche</u>
Vorplatz vor dem Kultur- und Medienzentrum	3

Artikel II

Diese Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.12.2012

—
FL.

.....
(Frank Keppeler)
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 19.12.2012

Satzungsprüfungsverfahren (gem. § 2 BekanntmVO)

1. Der Rat der Stadt Pulheim hat am 18.12.2012 die 33. Änderung der Satzung und des Straßenverzeichnisses über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 beschlossen. Zur Sitzung ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen worden. Der Rat war beschlussfähig. Der Beschluss wurde mit der erforderlichen Mehrheit gefasst.
2. Die Satzung ist genehmigungsfrei.
3. In die Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses eingesetzt worden.
4. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren wird.
5. Die Satzung erhält gemäß § 2 Abs. 5 BekanntmVO in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

FL.

(Frank Keppeler)
Bürgermeister

6. Die Satzung erhält folgende Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachungsanordnung

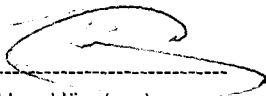
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.12.2012

(Frank Keppeler)
Bürgermeister



(Herr Höschen)
Dezernent



(Herr Kleine-Erwig)
Amtsleiter



(Frau Buir)
Verfasserin

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.19 Sinnersdorf sowie
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der
Innenentwicklung
Bereich: Grundstücksflächen zwischen Stommelner Straße, Chorbuschstraße und Am Briemengarten**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 Sinnersdorf gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlicher Bebauungsmöglichkeiten auf den Parzellen 1646 und 1898 (Flur 23) sowie die teilweise Anpassung der zulässigen Nutzungsarten an heutige Entwicklungsvorstellungen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 1.19 Sinnersdorf soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 16.01.2013 bis 05.02.2013 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

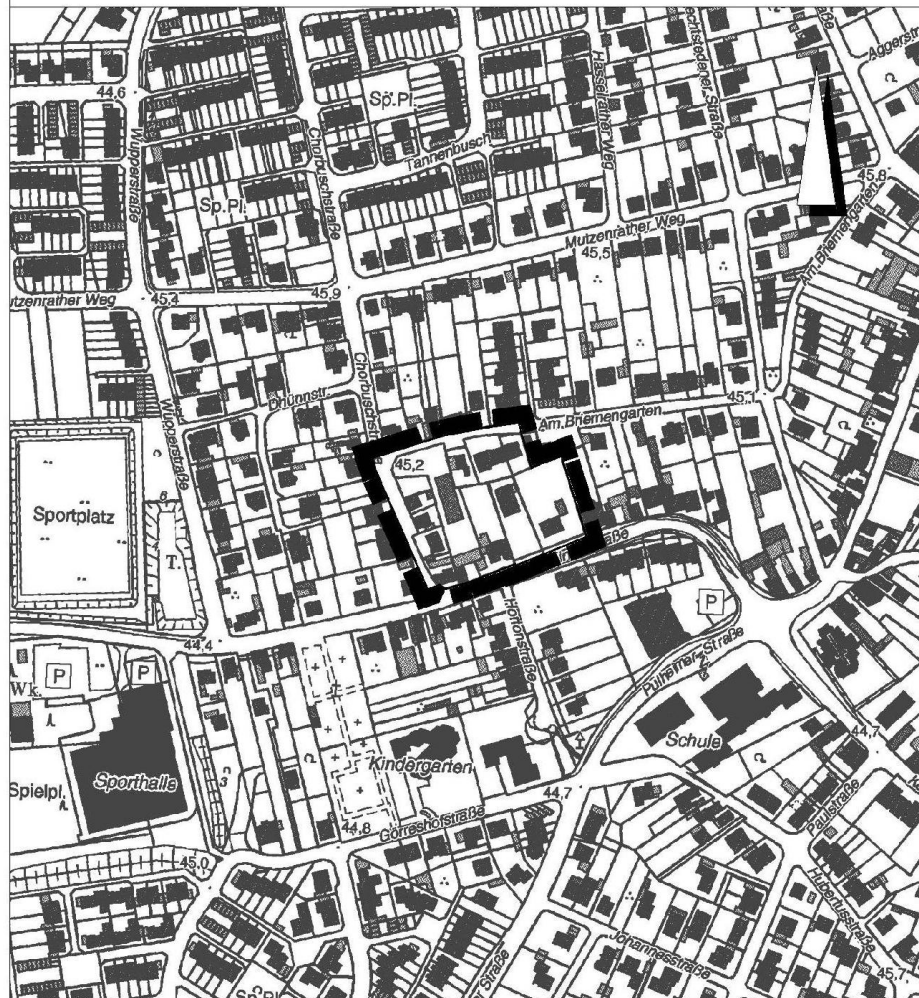
In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 08.01.2013
bis 07.02.2013

BP Nr. 1.19 Sinnersdorf

STADT
PULHEIM

 Geltungsbereich

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 Pulheim

**Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Europaviertel zwischen der Geyener Straße (K 25) und dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz
(Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstücke 1503 und 828)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 Pulheim für den o.g. Bereich gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand von Pulheim zuschaffen..

Lage und Umfang des vorgesehenen Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

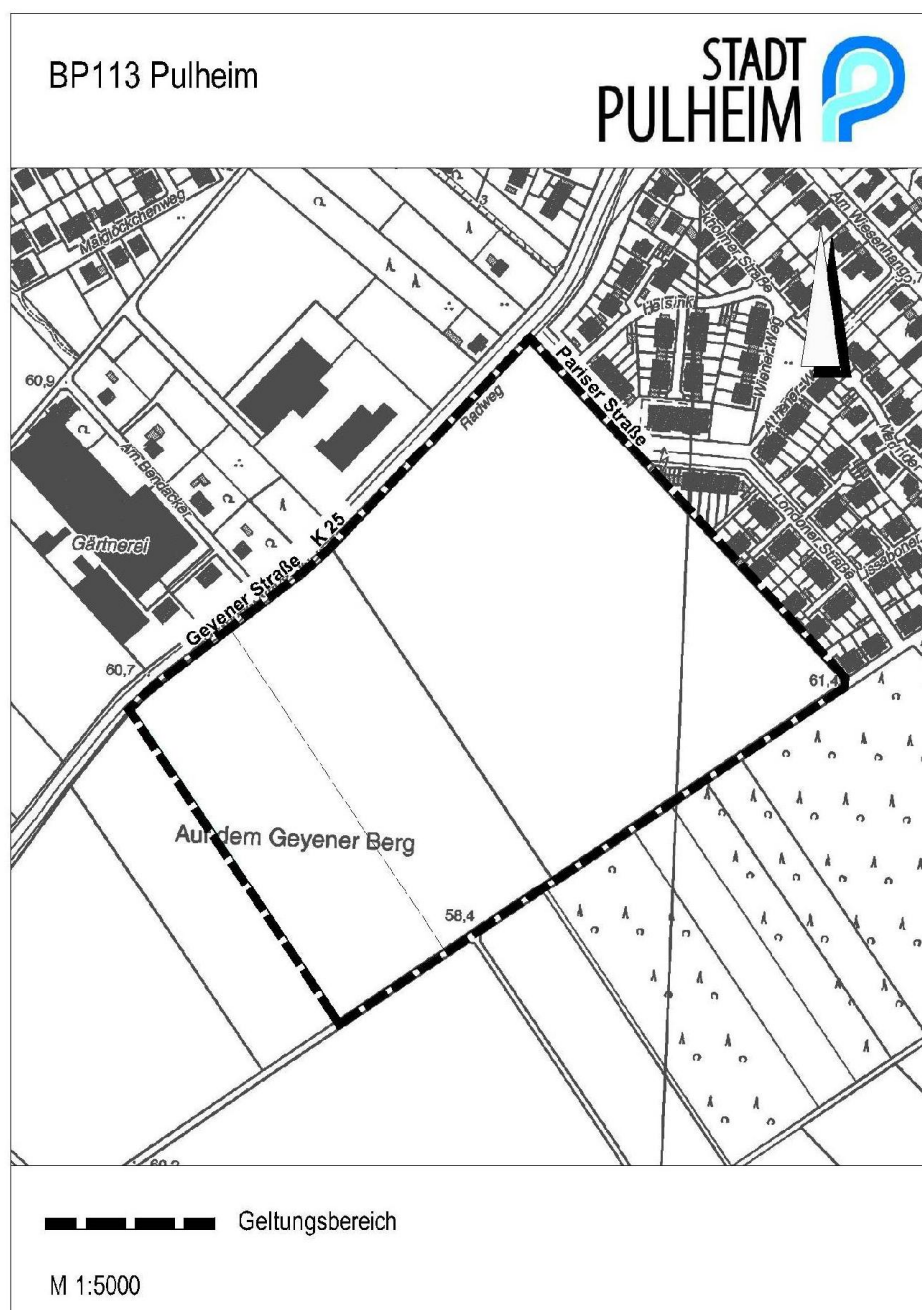
- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 08.01.2013
bis 24.01.2013



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 Pulheim

Bereich: zwischen Jakobstraße, Johannisstraße und Kultur- und Medienzentrum

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 Pulheim für den o.g. Bereich gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Planung ist, neue verbindliche Vorgaben für die zukünftige Bebauung und Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich zu schaffen; Ausgangsbasis soll dabei die Entwicklungskonzeption der Rahmenplanung „Vision Pulheim 2010“ für den fraglichen Bereich sein.

Lage und Umfang des vorgesehenen Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

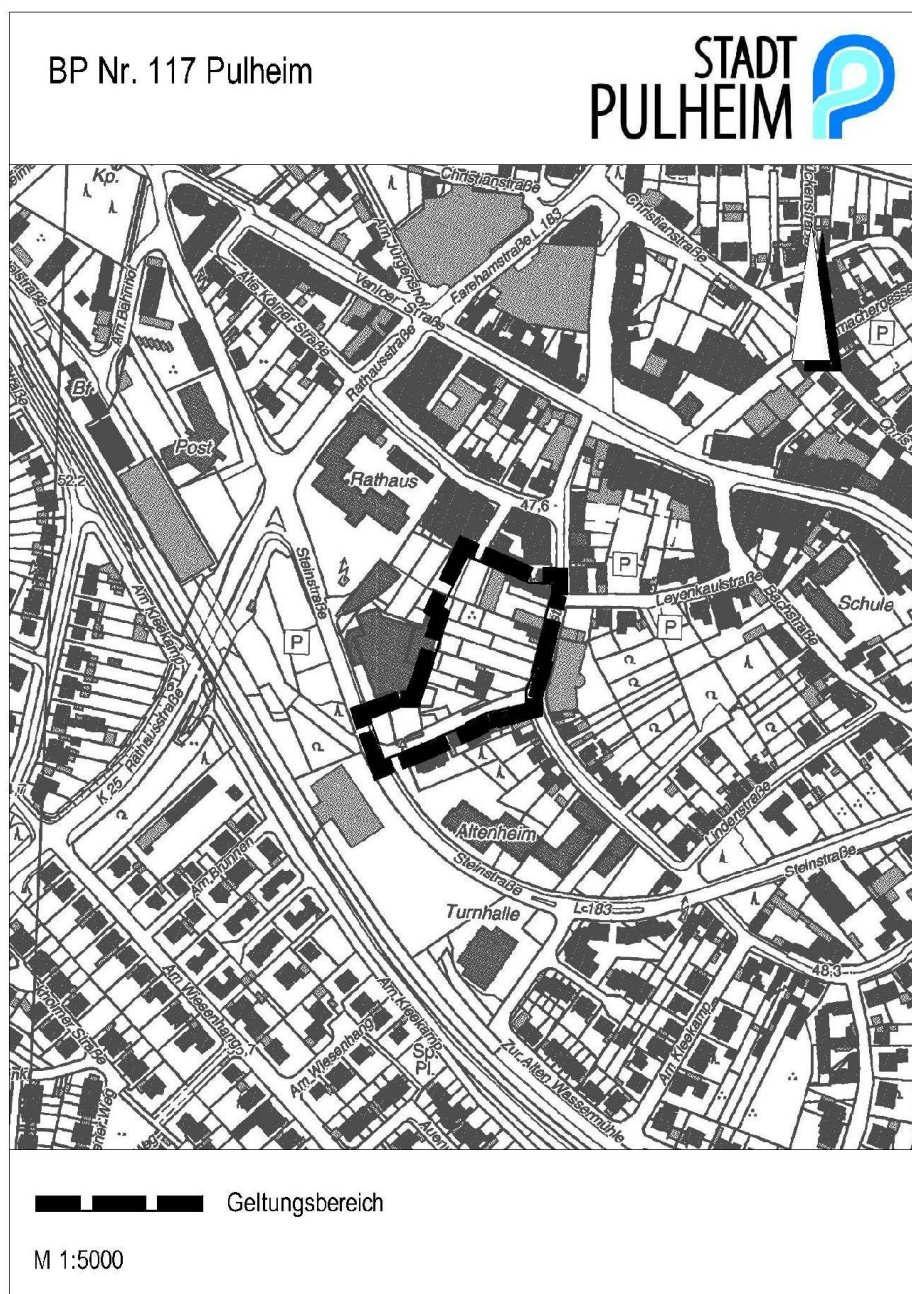
- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 08.01.2013
bis 24.01.2013



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim – Pulheim Süd

Bereich: südwestlicher Stadtrand zwischen Geyener Straße (K25) und Pulheimer Bach

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.9 Pulheim – Pulheim Süd des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Teiländerung ist es mit der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Sicherung der Flächen zur Wohnsiedlungserweiterung einzuleiten.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 08.01.2013
bis 24.01.2013

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

Teilbereichsänderung Nr. 17.9 Pulheim

 Geltungsbereich der Änderung

z. Zt. gültige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft

M 1:10000

